

S A T Z U N G

(in der Fassung vom 04.03.2011)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Afrika hilft Afrika“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Ländern Afrikas und Deutschland und der Völkerverständigung. „Afrika hilft Afrika“ AhA verfolgt das Ziel, ein optimales Zusammenleben und eine bessere Verständigung dadurch zu erreichen, indem Menschen afrikanischer Herkunft in Deutschland ihre Interessen durch Selbstvertretung wahrnehmen.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Vertretung der Interessen der afrikanischen Diaspora (Menschen afrikanischer Herkunft) in allen allgemeinen Fragen und Themen gegenüber afrikanischen, deutschen und europäischen Behörden/Institutionen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.
 - Koordinierung der Aktivitäten und Initiativen von allgemeinem Interesse zwischen afrikanischen und anderen Institutionen, die mit Afrika in Zusammenhang stehen.
 - Durchführung von entwicklungspolitischen Projekten im Landkreis Ludwigsburg
 - Leistung entwicklungspolitischer Bildungsarbeit im Landkreis Ludwigsburg

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften oder ausländischer Körperschaften, welche einer Körperschaft i.S. des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen.
- Die Förderung durch AhA soll unmittelbar und vollständig für integrationspolitische Projekte im Landkreis Ludwigsburg und entwicklungspolitische Projekte in Afrika, insbesondere zur Verbesserung des dortigen Bildungswesens und zur Unterstützung nahrungswirtschaftlicher Ziele verwendet werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz für Tätigkeiten von Vorständen und anderen Vereinsmitgliedern im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben kann analog zu den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

5. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinssatzung bestätigt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;

2. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden;
3. durch förmlichen Ausschluss, für den ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist;
4. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht des Vorstands
 2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 3. die Entlastung des Vorstands
 4. die Neuwahl des Vorstands

5. die Wahl der Kassenprüfer/ der Kassenprüferinnen
6. die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
7. Änderungen der Satzung

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

5. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf. Er beruft die Versammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins den Mitgliedern bei der Einladung ausdrücklich angekündigt worden ist.

9. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung beschlossener Aktionen und Aktivitäten unterstützen. In den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder mitarbeiten. Sie können auch Personen, die nicht dem Verein angehören, aber zur Mitarbeit bereit sind, hinzuziehen.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der

nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erklärt sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einverstanden, so genügt die Auslegung von Mehrfertigungen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Einspruch dagegen erhoben wird.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin, einem/einer Schriftführer/Schriftführerin sowie mindestens zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeisterin sowie der/die Schriftführerin. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei mindestens einer davon der/die Vorsitzende oder ein stellvertreter/eine Stellvertreterin sein muss.

3. Der Schriftführer/ die Schriftführerin nimmt über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll auf, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

4. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/ Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Zuvor wird die Kasse durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen geprüft. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine von ihm allein ausgestellte Quittung entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden/ der Vereinsvorsitzende oder auf Grund eines vom

Schatzmeister/ Schatzmeisterin und vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden unterzeichneten Belegs leisten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn zu beraten.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.02.2011 errichtet.